

Übersichtsblatt: Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täterschaft gemäß § 25 I Alt. 2 StGB

Mittelbarer Täter (Hintermann) ist gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2, wer den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, indem er bei der Tatausführung einen Tatmittler (Vordermann) in Gestalt eines menschlichen Werkzeugs für sich handeln lässt.

Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft

I. Unterlegene Stellung des Tatmittlers aufgrund eines Strafbarkeitsmangels

- objektiv tatbestandslos
- ohne Tatbestandsvorsatz
- nur mit Vorsatz zur Begehung eines minderschweren anderen Delikts
- ohne spezifische Absicht (str.)
- nicht rechtswidrig
- schuldlos

ODER

II. Strafbarkeit des Werkzeugs, aber es liegt möglicherweise eine der Ausnahmen vor (Anwendbarkeit der Regeln der mittelbaren Täterschaft jeweils umstritten):

- Täter hinter dem Täter (str.)
- Nur die Hinterperson hat die notwendige Sonderstellung, um den Tatbestand zu verwirklichen (h.M.: (+))
- nur mit Vorsatz zur Begehung eines minderschweren gleichartigen Delikts (h.M.: (-))
- vom Hintermann manipulierter error in persona des Vordermanns (h.M.: (-))
- vom Hintermann verursachter vermeidbarer Verbotsirrtum des Vordermanns (h.M (+))

IV. Täterschaft des Hintermanns (Wissens- und Willensherrschaft)

Aufbau der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I Alt. 2 StGB

A. Strafbarkeit des Werkzeugs (unmittelbarer Täter)

Nach üblichem Schema für den Alleintäter, wobei die Strafbarkeit an obig genannten Gründen scheitern wird oder die Strafbarkeit gegeben ist und eine der obig genannten Ausnahmen vorliegt.

B. Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbarer Täter

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Taterfolg
- keine eigene Verwirklichung des Straftatbestandes
- Zurechnung des Handelns des Werkzeugs nach § 25 Abs. 1 Alt. 2, wenn (siehe im Einzelnen oben):
 - ❶ Strafbarkeitsmangel des Werkzeugs
 - ❷ Wissens- und Willensherrschaft des Hintermanns

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz, insbesondere auf Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft (str., ob error in persona des Vordermannes beachtlich ist [h.M. +])
- sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale (wie z.B. Zueignungsabsicht)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld